

Allianz = Traktat

zwischen der

Fränkischen Republik

und der

Schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Der Erste Consul der fränkischen Republik im Namen des fränkischen Volkes, und die helvetische Tagsatzung im Namen der neunzehn Cantone der Schweiz, von gleicher Begierde beseelt, die freundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen beyden Nationen bestehen, noch enger zu knüpfen, und die Bundesbedingungen, welche dieselben beständig vereinigten, auf Grundlagen wieder herzustellen, welche für die Schweiz günstiger, und ihrer Föederal - Verfassung angemessener seyen, und deren einziger Zweck auf den gegenseitigen Vortheil, Vertheidigung und Sicherheit, und keineswegs auf den Angriff gegen irgend jemanden gehe, —

Nachdeme der Erste Consul der fränkischen Republik im Namen des fränkischen Volkes den Generalen Mey, Bevollmächtigten Minister in der Schweiz, ernannt hat, um mit denjenigen Gesandten, welche hiezu von der schweizerischen Tagsatzung

zung bezeichnet worden, ein neues Schutzbündniß zu unterhandeln, und abzuschließen, so sind dieser Minister und die von der Tagsatzung ernannten Gesandten: Ludwig von Affry, Landammann der Schweiz, und Schultheiß von Freyburg, Hans Reinhard, Bürgermeister von Zürich und Gesandter seines Cantons; Friederich Freudenreich, Staats-Rath von Bern und Gesandter seines Cantons; Emanuel Fauch, Bannerherr und Gesandter von Uri; Jakob Zellweger, Landammann von Appenzell und Gesandter seines Cantons; Carl Müller Friedberg, Staats-Rath von St. Gallen und Gesandter seines Cantons; Franz Anton Würsch, Landammann und Gesandtschafts-Rath von Unterwalden, mit dem Wald, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Es soll zwischen der fränkischen Republik und der Schweiz auf immer Friede und Freundschaft statt haben: Dergleichen ein Schutzbündniß zwischen beyden Nationen, das auf fünfzig Jahre gelten soll. Dem ewigen Frieden, welcher im Jahr 1516 zwischen beyden Staaten geschlossen worden, und der die Grundlagen der seitherigen Bündnisse zwischen beyden Nationen ausmacht, wird in gegenwärtigem Traktat auf das Bestimmteste geruffen, und ebenso der Vermitt-

lungs - Acte vom 30. Pluviose des eilften Jahrs
(19. Hornung 1803.)

Art. 2. Da eine der Wirkungen dieses Bündnisses dahin gehen soll, zu verhindern, daß der Unabhängigkeit und der Sicherheit der Schweiz zu nahe getreten werde, so verspricht die französische Republik ihre Stärke und gute Verwendung, um der Schweiz ihre Neutralität zu verschaffen, und um ihr den Genuß ihrer Rechte gegen andere Mächte zu sichern.

Die fränkische Republik verpflichtet sich, im Fall die Schweiz, oder irgend ein Theil derselben angegriffen werden sollte, dieselbe zu vertheidigen, und sie mit ihrer Macht und auf ihre Kosten zu unterstützen, jedoch nur, wenn sie dazu von der helvetischen Tagsatzung förmlich wird aufgefordert seyn.

Art. 3. Wenn das Gebiet der fränkischen Republik auf dem festen Lande, nach seinen dermaligen Grenzen, angegriffen oder überzogen würde, und die fränkische Regierung zu dessen Vertheidigung eine grössere Anzahl Schweizertruppen nöthig glaubte, als diejenige ist, welche, nach der unter heutigem Tag mit der schweizerischen Tagsatzung abgeschlossenen Capitulation, in ihrem Dienst seyn wird, so versprechen und verpflichten sich die Cantone, zehn Tage nach der Aufforderung, welche sie von der fränkischen Regierung werden erhalten haben, eine neue Werbung freiwilliger Leute,

die sich anwerben lassen wollen, zu gestatten, den Fall jedoch immer vorbehalten, daß die Schweiz selbst in Krieg verwickelt, oder die drohende Gefahr eines eigenen Angriffs für sie vorhanden wäre.

Diese neue Truppen - Werbung, welche auf Kosten der fränkischen Republik geschehen soll, kann nicht über 8,000 Mann steigen, welche einzig zur Vertheidigung des Gebiets der fränkischen Republik auf dem festen Lande gebraucht werden sollen.

Diese Werbung soll nicht zu anderer Zeit mit derjenigen der Capitulationsmäßigen fünften Bataillons stattfinden können.

Art. 4. Die im vorhergehenden Artikel bemeldeten 8,000 Mann sollen in allen Rücksichten auf eben den Fuß organisiert und gehalten werden, wie die andern Schweizer - Regimenter, die dannzumal Capitulationsmäßig im Dienste sind, und sie sollen, gleich jenen, der freien Ausübung ihrer Religion und eigenen Rechtspflege gesehnen. Nach geendigtem Krieg sollen diese Corps in ihre Heimath zurückgesandt werden, und vom Tag ihrer Rückkehr in die Schweiz gerechnet, den Sold eines Monats beziehen.

Art. 5. Es soll von keiner der unterhandelnden Mächte irgend ein Durchmarsch über ihr Gebiet, den Feinden der andern Macht gestattet werden; sie sollen sich einem solchen, nöthigen Falls

selbst mit bewaffneter Hand widersehen. Es soll indeß das gegenwärtige einzig auf Schutz berechnete Bündniß, die Neutralität beyder Theile weder gefährden noch beeinträchtigen.

Art. 6. Nachdem eine der unterhandelnden Mächte, die Hülfe ihres Bundesgenossen angerufen hat, soll sie ohne dessen Vorwissen keinen Frieden schließen können, und sie soll ihn, wann er es begehrt, in ihre Waaffen = Stillstands = oder Friedens = Verträge mit aufnehmen.

Art. 7. Die unterhandelnden Mächte verpflichten sich, keinerley Tractat, Verkommniß oder Capitulation einzugehen, welche dem gegenwärtigen Bündniß entgegen wären; die mit der Italiänischen und Batavischen Republik, mit Sr. Katholischen Majestät und dem Heiligen Stuhl geschlossenen oder noch zu schließenden Capitulationen, welche die Bedingungen des gegenwärtigen Artikuls nicht überschreiten, sind ausdrücklich vorbehalten.

Art. 8. Um für die Zukunft jede Gränzstreitigkeit zu verhindern, soll zu einer Berichtigung der Landmarchen zwischen Frankreich und den angränzenden, mit gehöriger Befugniß von der Tagsatzung versehenen Cantonen geschritten werden. Der gegenwärtige Bestand der Gränzen wird hiebey zur Grundlage dienen, und für die Abänderungen, welche man nothwendig erachten wird, um beyden Ländern den Dienst der Zollstädte zu erleichtern,

und die freye Gemeinschaft zu erzielen, wird man trachten, eben so gerechte als anständige Vergütungen zu leisten.

Art. 9. Die fränkische Regierung wird die Ausfuhr alles desjenigen Salzes, dessen die Schweiz bedürfen wird, aus ihren Salzwerken gestatten; — diese Ausfuhr, so wie auch der Transport, werden wie bisher von jeder Art Auflage befreyt bleiben. Die Schweiz verpflichtet sich, ihrerseits, jedes Jahr 200,000 Centner französischen Salzes zu nehmen. Die Salzpreise und die Bedingungen der Fracht sowohl, als der Zahlungen werden durch freywillige Uebereinkunft zwischen den Cantonen und der Salz-Regie bestimmt werden; diese Preise können aber niemals höher für die Schweiz seyn, als sie es für die fränkischen Bürger selbst sind.

Art. 10. Gleichmäßig soll vom 12. Prairial bis zum 24. Brumaire jedes Jahrs (vom 1sten Brachmonat bis zum 15ten Wintermonat) allen Einwohnern der Schweiz in den an Frankreich gränzenden Cantonen die freye Einfuhr der Landesprodukten derjenigen Grundstücke, die sie in dem Umkreise einer Stunde von den betreffenden Gränzen, auf dem Gebiet der fränkischen Republik besitzen mögen, gestattet seyn, und hinwieder das nemliche den fränkischen Bürgern, welche Grundeigenthum in der Schweiz besitzen.

Die Ausfuhr und Einfuhr dieser Landesprodukte soll frey seyn, und mit keinen Gebühren belegt

werden können, wann die betreffenden Eigenthümer, die von den dazu befugten Behörden beyder Mächte geforderten Formlichkeiten werden erfüllt haben.

Art. 11. Zur Erleichterung der Handelsverhältnisse beyder Mächte, wird man für die nöthigen Maaßregeln übereinkommen, um einen Verkehr zu Wasser, vom Genfersee an bis zum Rhein und von Genf bis zum schiffbaren Theil der Rhone zu bewerkstelligen. Die hiezu erforderlichen Arbeiten sollen zu gleicher Zeit ihren Anfang nehmen.

Art. 12. Die Bürger beyder Republiken sollen gegenseitig in Absicht auf Handelschaft und Ein- und Durchfuhr-Befugniß auf den nemlichen Fuß behandelt werden, wie diejenigen der am meisten begünstigten Nationen, und es soll in der möglichst kurzen Zeitfrist ein Handels-Reglement abgefaßt, und dem gegenwärtigen Traktat in Form von Zusatzartikeln beygefügt werden.

Von den fränkischen Bürgern, die sich in der Schweiz niederlassen, oder daselbst einen Erwerbsgewerz, welchen die Gesetze den Inländern selbst gestatten, ausüben wollen, soll keine schwerere Pflicht oder Geldbedingung geforderet werden mögen, als zu denen die Inländer selbst bey ihrer Niederlassung gehalten sind.

Sie sollen, mit gehörigen Pässen versehen, in der Schweiz ein- und ausgehen, und sich da niederlassen mögen, wenn sie vorher bey der fränkischen

Gesandtschaft in der Schweiz das Zeugniß guter Aufführung und Sitten, so wie die übrigen für die Einschreibung erforderlichen Beweisthümer, werden vorgelegt haben. In Betref ihrer Personen und ihres Eigenthums wird man die nemlichen Gesetze und Gebräuche befolgen, denen die Zuländer unterworfen sind.

Die Schweizer sollen in Frankreich die gleichen Vortheile genießen.

Art. 13. In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger verbunden seyn, seine Sache unmittelbar vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, wofern nicht die Partheien im Ort selbst, wo der Vertrag geschlossen wurde, gegenwärtig oder sonst in Ansehung eines Richters übereingekommen sind, vor welchem sie sich verbindlich gemacht hätten ihre Schwereigkeiten zu schlichten.

Betrifft aber die Streitsache ein liegendes Gut, so soll dieselbe vor dem Richter oder der Obrigkeit des Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist.

Die Streitigkeiten, die sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen fränkischen Bürgers in Betref seines Erblasses erheben könnten, werden vor den Richter des Wohnorts gebracht, den der fränkische Bürger in Frankreich hatte, und

Eben so soll es in Ansehung der Streitigkeiten gehalten werden, welche sich zwischen den Erben eines in Frankreich verstorbenen Schwelzers erheben könnten.

Art. 14. Es soll von keinem fränkischen Bürger, der einen Rechtshandel in der Schweiz, und hinwieder von keinem Schwelzer, der einen Rechtshandel in Frankreich zu betreiben hätte, irgend eine Pflicht, Bürgschaft oder Hinterlage gefordert werden, welche die Landesgesetze den Inländern nicht ebenfalls auflegen.

Art. 15. Die Endurtheile in Civilsachen, welche in Rechtskraft erwachsen, und durch die fränkischen Gerichtsstellen ausgesprochen sind, sollen in der Schweiz als gültig vollzogen werden, und umgekehrt, nachdem solche vorher mit der Unterschrift des betreffenden Gesandten, oder an deren Stelle durch die dazu befugte Behörde jedes Landes versehen worden sind.

Art. 16. Bei Fallimenten oder Banquerouten von fränkischen Bürgern, welche Güter in Frankreich besitzen, sollen, wenn schweizerische und fränkische Gläubiger vorhanden sind, und die schweizerischen Gläubiger zu Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der fränkischen Gesetze befolgt haben, dieselben von den besagten Gütern bezahlt werden, wie die fränkischen Hypothekar-Gläubiger nach der Ordnung ihrer Hypotheken; und hinwieder wenn

Schweizer, welche Güter in der schweizerischen Republik besitzen, fränkische und schweizerische Gläubiger haben, so sollen die fränkischen Gläubiger, welche zu Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der schweizerischen Gesetze befolgt haben, ohne Unterschied nach der Ordnung ihrer Hypothek den schweizerischen Gläubigern gleich gehalten werden.

Die einfachen Gläubiger betreffend, so sollen solche ebenfalls ohne Rücksicht, welcher von beiden Republiken sie angehören, auf den gleichen Fuß, aber immer nach den Gesetzen eines jeden Landes behandelt werden.

Art. 17. In allen peinlichen Prozeduren wegen schweren Vergehen, welche entweder von den fränkischen oder von den schweizerischen Richterstellen untersucht werden, sollen die schweizerischen Zeugen, welche in Person in Frankreich, und die fränkischen Zeugen, welche in Person in der Schweiz zu erscheinen vorgeladen werden, gehalten seyn, sich vor der Gerichtsstelle, die sie vorgeladen hat, zu stellen, unter den durch die betreffenden Gesetze beider Nationen bestimmten Strafen. Die beiden Regierungen werden in diesem Fall den Zeugen die nöthigen Pässe ertheilen, und sich mit einander verstehen, um die Entschädigungen und Vorschüsse festzusetzen, welche nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthalts zu geben seyn werden. Sollte aber der Zeuge als Mitschuldiger zum Vorschein kommen, so soll derselbe auf Kosten der Regierung, die ihn

gerufen hätte, seinem natürlichen Richter überwiesen und zurückgesendet werden.

Art. 18. Wenn Personen, welche gerichtlich des Staatsverbrechens, Todschlags, Vergiftung, Mordbrennerey, Verfälschung öffentlicher Schriften, Falschmünzerey, Diebstahls mit Gewalt oder Einbruch, schuldig erklärt worden, oder die als solche, zufolge der von der rechtmäßigen Obrigkeit ausgefertigten Verhaftsbefehle verfolgt werden, sich aus dem einen in das andere Gebiet flüchten würden, so soll ihre Auslieferung auf die erste Aufforderung bewilliget werden.

Die in dem einen Land gestohlenen, und in dem anderen vorgefundenen Sachen, werden getreulich zurückgestellt werden, und jeder Staat wird bis zu den Gränzen seines Landes die Kosten der Auslieferung und der Fracht tragen.

Bei weniger schweren Vergehen, die aber doch Selbststrafe nach sich ziehen können, verpflichtet sich jeder Staat, mit Vorbehalt der Wiedererstattungen, welche zu leisten seyn werden, den Verbrecher selbst zu strafen, und das Urtheil soll, wenn es einen fränkischen Bürger betrifft, der fränkischen Gesandtschaft in der Schweiz, und umgekehrt, wenn die Strafe auf einen Schweizer-Bürger fällt, dem helvetischen Gesandten in Paris, oder in Ermanglung eines solchen, dem Landammann der Schweiz mitgetheilt werden.

Art. 19. Um die Vergehen des Schleichhandels und die Schädigungen der an der Grenze liegenden Waldungen zu verhüten, werden die Zoll- und Forstverwaltungen, die in den schweizerischen Grenzkantonen aufgestellt werden, sich mit den französischen Stellen verabreden, und unter Genehmigung ihrer betreffenden Regierungen die Maaßregeln festsetzen, um ihre Aussicht zu vereinigen und sich gegenseitig zu unterstützen.

Art. 20. Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden, durch gütliche Uebereinkunft die einer Auslegung bedürftigen Artikel des Nähern zu bestimmen.

Art. 21. Die Ratifikationen des auf obstehende Weise festgesetzten und beschlossenen Schutzbündnisses, sollen zu Freyburg bis zum 9ten Brumaire des 12. Jahrs (1sten Wintermonat 1803) und, wann es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Der gegenwärtige Traktat ist in französischer Sprache abgefaßt worden, und es sind von demselben zwey Doppel von gleicher Form und Inhalt, das eine in französischer und das andere in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt worden.

Dessen zur Zeugniß haben Wir, Bevollmächtigter Minister der französischen Republik und die darzu

von der schweizerischen Tagsatzung ernannten Gesandten uns unterzeichnet zu Freyburg am 4 Vendemiaire Jahr XII. der fränkischen Republik. (27. Septembris 1803.)

Unterzeichnet:
General Mey.

Unterzeichnet: { Ludwig von Affry.
Hans Reinhard.
Friedrich Freudenreich.
Emanuel Fauch.
Jacob Zellweger.
Carl Müller.
Franz Anton Bürsch.